

Merkblatt Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe

1. Warum dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt orientiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten als sozialhilfebeantragende Person in der Gemeinde Glattfelden.

Das Gesuch um finanzielle Unterstützung und die verlangten Unterlagen gemäss separater Liste bilden die Grundlage für eine Entscheidung über die Sozialhilfeleistungen. Das Gesuch müssen Sie unterschreiben, bevor Sozialhilfeleistungen ausbezahlt werden können. Wenn Sie ein Gesuch um finanzielle Unterstützung einreichen, müssen Sie sich persönlich anmelden.

2. Welche Rechte habe ich?

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Die Sozialhilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten (§ 15 SHG). Die wirtschaftliche Hilfe bemisst sich nach den SKOS-Richtlinien (§ 17 SHV).

Alle Mitarbeiter der Abteilung Soziales Glattfelden sind zur **Einhaltung des Datenschutzgesetzes** verpflichtet. Es werden nur Daten bearbeitet, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) und gemäss Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) notwendig sind. Unterstützte Personen haben ein Akteneinsichtsrecht.

3. Welche Pflichten habe ich?

3.1 Auskunfts- und Meldepflicht:

Die Frage zu Ihrer Person und zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen müssen Sie vollständig und wahrheitsgetreu beantworten. Um einen allfälligen Anspruch auf Sozialhilfe abzuklären, sowie die Höhe der Leistungen festzusetzen, sind alle dafür notwendigen Unterlagen **fristgerecht** der Abteilung Soziales einzureichen. Andernfalls kann auf Ihr Gesuch nicht eingetreten werden. Gestützt auf § 18 SHG und § 28 SHV müssen Sie alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, familiäre Verhältnisse sowie der Wohnverhältnisse (Aus- oder Einzug weiterer Personen, Wohnungswechsel, Adressänderung) sofort und unaufgefordert melden. Sämtliche Zuwendungen Dritter oder Versicherungsleistungen sind zu deklarieren. Diese Meldepflicht bezieht sich auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihres

Ehepartners/Ihrer Ehepartnerin, Ihres registrierten Partners/Ihrer registrierten Partnerin so-wie Ihrer minderjährigen Kinder, sofern sie im gleichen Haushalt leben.

Wichtig: Melden sie **jede** Veränderung, auch wenn Sie nur vorübergehend ist. Änderungen haben Einfluss auf die Höhe der Unterstützungsleistungen oder auf Ihren Sozialhilfeanspruch.

Anspruch auf Ferien haben nur Personen, welche bereits mindestens zwei Jahre ohne Unterbruch von der Sozialhilfe unterstützt werden oder Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Ferien oder Auslandsaufenthalte müssen bei der Abteilung Soziales **4 Wochen im Voraus schriftlich** beantragt werden. Der Ferienanspruch orientiert sich am gesetzlichen Mindestanspruch von **4 Wochen pro Jahr**. Nicht bewilligte Abwesenheiten, oder der Bezug von mehr als 4 Wochen Ferien, können zu einer Kürzung im Grundbedarf und der Miete führen. Wird dies nachträglich festgestellt, führt dies zu einer Rückforderung von Unterstützungsleistungen, oder zu einer Leistungseinstellung.

3.2 Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit:

Wenn Sie Sozialhilfeleistungen erhalten, müssen sie alle Ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten nutzen, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern. Von Ihnen wird ein aktiver Beitrag zur raschen beruflichen und sozialen Integration erwartet.

In diesem Zusammenhang können Sie zur Teilnahme am internen Arbeitsintegrationsprogramm der Gemeinde Glattfelden oder einer externen Institution verpflichtet werden.

Die Gemeinde Glattfelden kann als Gegenleistung für den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe Arbeitseinsätze für die Gemeinde im Sinne einer Schadenminderung verlangen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, den Rechtsanspruch auf (Ersatz-) Einkommen geltend zu machen sowie Nachzahlungen von Versicherungsleistung an den Sozialdienst abzutreten.

3.3 Befolgen von Auflagen/Weisungen, Mitwirkungspflicht und Leistungskürzungen:

Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen haben Sie gemäss § 21 SHG und § 23 SHV zu befolgen. Die Auflagen können z.B. die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbsarbeit oder die aktive Teilnahme an einer Integrationsmassnahme beinhalten.

Missachten Sie solche Anordnungen, können nach erfolgloser Verwarnung die Leistungen im Umfang der situationsbedingten Leistungen um bis zu 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gekürzt und bei fehlendem Nachweis der Notlage allenfalls sogar eingestellt werden (§ 24 SHV).

3.4 Verwandtenunterstützungspflicht (§ 25 SHG):

Die Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Grosseltern) sind grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet (Art. 328/329 ZGB). Wenn Sie Sozialhilfeleistungen beziehen, prüft die Abteilung Soziales eine allfällige Unterstützungsspflicht dieser Verwandten.

3.5 Rückerstattungspflichten bei rechtmässigem Leistungsbezug:

Gestützt auf § 27 SHG sind Sie als unterstützte Person, Ihre Ehepartner, eingetragene Partner und minderjährige Kinder verpflichtet, **rechtmässig erhaltene Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten:**

1. Wenn Ihnen oder den oben erwähnten Personen **rückwirkend Leistungen** von Sozial- oder Privatversicherungen wie z.B. Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Leistungen der Invalidenversicherung usw. zugesprochen werden (§ 27 Abs. 1 lit. A SHG), müssen Sie höchstens die Sozialhilfeleistungen zurückzahlen, die während des Zeitraums ausbezahlt wurden, für den Sie nachträglich Versicherungsleistungen erhalten.
2. Wenn Sie oder die erwähnten Personen in **günstige Verhältnisse** gelangen. Z.B. **Erbschaft, Lotteriegewinn** (§ 27 Abs. 1 lit. B SHG). Wenn Sie oder eine der oben erwähnten Personen durch **eigene Arbeitsleistung in derart günstige Verhältnisse** gelangen, dass ein Verzicht auf Rückerstattung unangemessen erscheint (§ 27 Abs. 1 lit. B SHG).
3. Wenn vorhandene, zurzeit nicht realisierbare Vermögenswerte (z.B. Haus- oder Stockwerkeigentum, das selber bewohnt wird, und sonstige Vermögenswerte) durch Verkauf nachträglich liquid werden (§ 27 abs. 1 lit. c SHG). Gestützt auf § 28 SHG kann die Rückerstattung von ausgerichteten Sozialhilfeleistungen im Fall des Todes der unterstützten Person auch gegenüber deren Nachlass geltend gemacht werden.

3.6 Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Leistungsbezug und Strafbestimmungen:

Erwirken Sie Sozialhilfeleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben oder verwenden diese für andere als von der Sozialbehörde fest gelegten Zwecke, haben Sie gemäss § 26 SHG die Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten.

Der Bezug von Sozialhilfeleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben, Verschweigen von Tatsachen oder unterlassener Meldung veränderter Verhältnisse ist straf-bar und wird gemäss Art. 146/148a StGB strafrechtlich verfolgt.

Bei ausländischen Personen führt eine entsprechende Verurteilung gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB zur Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre unter Berücksichtigung der Härtefallregelung gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB.

Die Abteilung Soziales ist berechtigt, bei Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug, die von Ihnen gemachten Angaben bei den betreffenden Amtsstellen, Arbeitgebern, Banken oder Versicherungen zu überprüfen und im Rahmen von § 27 SHV Auskünfte bei Dritten einzuholen.

4. Hinweis gesetzliche Meldepflicht an das Migrationsamt

Die Abteilung Soziales Glattfelden ist gesetzlich dazu verpflichtet, dem Migrationsamt des Kantons Zürich die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Ausländerinnen und Ausländer zu melden. Keine Meldepflicht besteht bei Personen, die eine **Niederlassungsbewilligung** besitzen und sich seit **mehr als 15 Jahren** in der Schweiz aufhalten, sowie von anerkannten Flüchtlingen. Der Bezug von Sozialhilfeleistungen kann den Entzug der Aufenthalts- oder Niederlassungs-bewilligung durch das Migrationsamt zur Folge haben.

Erklärung Antragsteller/in und Partner/in

Ich bestätige, eine Kopie dieses Merkblattes erhalten zu haben. Das Merkblatt wurde mir erklärt, ich bin auf die hier aufgeführten gesetzlichen Rechte und Pflichten hingewiesen worden und habe den Inhalt verstanden.

Glattfelden, den

Name/Vorname in Blockschrift:

Unterschrift Antragsteller/in Unterschrift Partner/in

.....

- Original ins Dossier
- Kopie an Klient/en